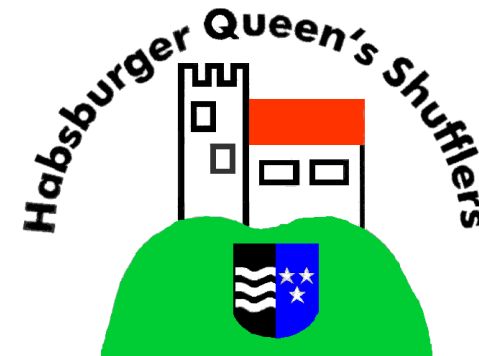
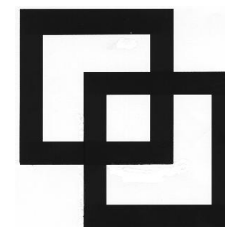


STATUTEN

HABSBURGER QUEEN'S SHUFFLERS



AMERICAN SQUARE DANCE CLUB



1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Unter dem Namen „**Habsburger Queen's Shufflers**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist **Baden**.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt:
 - 2.1.a. die Förderung des modernen Amerikanischen Square Dance.
 - 2.1.b. die Erweiterung und Vertiefung des Wissens über diese Tanzart.
 - 2.1.c. die Durchführung von Tanzveranstaltungen und Übungsabenden für Vereinsmitglieder und Square Dance Gäste.
 - 2.1.d. die Pflege von Kontakten zu anderen Vereinen im In - und Ausland, die dem gleichen Zwecke dienen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft im Verein wird unabhängig von Religion, Rasse und nationaler Herkunft gewährt.
- 3.2. Die Aktivmitgliedschaft kann von Personen gemäss Absatz 3.1 nur erworben werden, wenn diese
 - 3.2.a. einen Square Dance Kurs der „Habsburger Queen's Shufflers“ oder eines anderen Vereins vor nicht mehr als drei Monaten besucht und abgeschlossen haben.
 - 3.2.b. Aktivmitglied eines anderen Square Dance Vereins sind.
 - 3.2.c. bereits früher aktive Tänzer waren und ein Tanzniveau aufweisen, welches zum Zeitpunkt der Bewerbung demjenigen der „Habsburger Queen's Shufflers“ entspricht.
- 3.3. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliedschaft gewährt wird. Der Caller hat dabei eine beratende Funktion.

- 3.4. Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht am Square Dance teilnehmen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.
- 3.5. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben, der Generalversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen.
- 3.6. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen, wenn diejenige Person dem Verein schaden kann.
 - 3.6.a. Schädigung des guten Rufes des Vereins.
 - 3.6.b. Rufschädigung gegenüber Personen aus dem Verein.
 - 3.6.c. Intrigen oder Unruhestiftung , die zum vornherein klar ersichtlich sind .(ZGB Art. 72)
- 3.7. Der Clubcaller /Trainer erwirbt bei Vertragsabschluss eine ausserordentliche Mitgliedschaft, besitzt aber kein Stimmrecht und bezahlt auch keine Mitgliederbeiträge. Der Caller kann zu Mitglieds-, Vorstands- und Generalversammlungen beratend hinzugezogen werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.2.a. sich im Verein und bei Gelegenheiten, welche mit Square Dance zu tun haben, entsprechend den allgemeinen Square Dance Regeln zu benehmen. Dazu gehören unter anderem:
 - 4.2.a.a. vor und während des Square Dance keinen Alkohol zu trinken
 - 4.2.a.b. sich entsprechend zu kleiden
 - 4.2.a.c. den Anweisungen des Callers oder dessen Vertreters Folge zu leisten

- 4.2.b. Die Mitgliederbeiträge nach Erhalt des Einzahlungsscheines oder nach Aufforderung zu bezahlen.

5. Beginn, Ruhe und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung an den Vorstand beantragt. Die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt.
- 5.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf den 30. Juni oder den 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres beendet. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Vereinsjahr zu bezahlen.
- 5.3. Auf Begehren eines Mitgliedes kann die GV „Ruhe der Mitgliedschaft“, zeitlich begrenzt auf ein Jahr, bewilligen. Das Mitglied zahlt für das Jahr der „ruhenden Mitgliedschaft“ keinen Jahresbeitrag. Club-Infos werden zugestellt.
- 5.4. Mitglieder, welche dem Interesse oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den getroffenen Anordnungen widersetzen, oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt, von den Mitgliedern ausgeschlossen werden.
- 5.5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

6. Mitgliederbeiträge

- 6.1. Der Jahresbeitrag kann für Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Paare, die im gleichen Haushalt leben, unterschiedlich sein. Die Höhe der Beiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

7. Vereinsorgan

- 7.1. Die Organe des Vereins sind:

- 7.1.a. Die Generalversammlung
- 7.1.b. Der Vorstand

8. Generalversammlung (GV)

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und soll jeweils zu Beginn des Vereinsjahres stattfinden. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.
- 8.2. Die Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der GV im Besitze der Einladung und Traktandenliste sein.
- 8.3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- 8.4. Anträge von Mitgliedern an die GV müssen 10 Tage vor der GV im Besitze des Präsidenten sein. Sie müssen schriftlich eingereicht werden.
- 8.5. Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV wird mit CHF 20.00 gebüsst.

9. Zuständigkeit der Generalversammlung

- 9.1. Die GV beschliesst über:
 - 9.1.a. Genehmigung der Kassen-, Revisoren- und Jahresberichte
 - 9.1.b. Wahl des Vorstandes
 - 9.1.c. Wahl der Revisoren und des Ersatzrevisors
 - 9.1.d. Höhe der Mitgliederbeiträge
 - 9.1.e. Änderung der Statuten
 - 9.1.f. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - 9.1.g. Auflösung der Vereins
- 9.2. Die GV entscheidet mit dem Einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- 9.3. Die Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, der Revisoren und des Ersatzrevisors erfolgt jährlich jeweils an der GV.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand setzt sich aus 3 - 7 Mitgliedern zusammen und umfasst mindestens Präsident/Präsidentin, Aktuar und Kassier.
- 10.2. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Dabei hat er sich an die Beschlüsse der GV zu halten.

11. Vertretung des Vereins nach aussen

- 11.1. Der/die Präsident/in vertritt den Verein in allen Belangen. Bei dessen Abwesenheit, übernimmt je nach Zusammensetzung des Vorstandes, der Vizepräsident, Aktuar oder Kassier dessen Funktion.

12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten Vorstandssitzung selbst und gibt die Aufgabenverteilung bis spätestens zwei Monate nach der GV den Mitgliedern schriftlich bekannt.
- 12.2. Die Revisoren haben die Aufgabe, einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der GV ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Vereinsauflösung kann durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden. Es müssen 2/3 der Aktiv - Mitglieder anwesend sein und mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung beschliessen.
- 13.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die ausserordentliche GV.

14. Haftung des Vereins

- 14.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Gerichtsstand ist CH 5400 Baden.
- 15.2. Diese Statuten, von der Gründungsversammlung am 18. Mai 1990 genehmigt und mit Beschluss der Generalversammlung vom 26. Februar 2010 verändert.

Windisch, den 26. Februar 2010

Die Präsidentin
Adelheid Signer

Die Aktuarin
Sylvia Schulz